

info

Anregungen und Tipps von Ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater & Rechtsanwalt



Schwerpunkt
EXPORT
Bei der Umsatzsteuer
Fehler vermeiden

SEITE 4

INHALT

Im Fokus



Alles für die Freiheit

Gelangensbestätigung, Konnossement oder Tracking-and-Tracing-Protokoll sind nur einige der Details, die Sie beachten, korrekt ausfüllen und dokumentieren müssen, wenn Sie bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in den Genuss der Umsatzsteuerfreiheit kommen. Wie das reibungslos ablaufen kann, lesen Sie im Schwerpunktthema der aktuellen Ausgabe von ECOVIS info – das in neuer Optik erscheint. Basierend auf unserer Leserumfrage in Ausgabe 4/2015 haben wir das Magazin mit noch mehr nutzwertigen Elementen versehen und so Ihren Wünschen angepasst. Für Ihre Anregungen und Ideen bedanken wir uns bei Ihnen und hoffen, dass unsere Themen Ihren beruflichen und privaten Alltag auch weiterhin erleichtern.

Eine fruchtbare Lektüre wünschen Ihnen



Alexander Weigert
Vorstand



Tom Streicher
Vorstand



Andrea Pisarczyk
Steuerberaterin bei Ecovis
in Berlin



Andreas Hintermayer
Rechtsanwalt und Steuerberater
bei Ecovis in München

Persönlich gut beraten

- 3 Kurz notiert**
Aktuelle Steuermeldungen
- 4 Nachweis dringend erforderlich**
Belegpflichten für Umsatzsteuerfreiheit bei EU-Exporten genau beachten
- 7 Berater-Interview**
Die Erklärungs- und Meldepflichten bei innergemeinschaftlicher Lieferung
- 8 Mandant im Fokus**
Die Stiftung Münch
- 8 Erbschaftsteuer für Unternehmen**
Was bleibt, was sich noch ändern kann



- 9 Mit Rückenwind auf Wachstumskurs**
Förderangebote für die Finanzierung
- 10 Wenig Aufwand, viel Gewinn** •
Vorteile durch Vertrags-Checks
- 11 Auf der Spur bleiben**
Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Firmen-Kfz
- 12 Ecovis intern**
Meldungen über das Unternehmen

„Bei Exporten in EU-Länder droht der Verlust der Umsatzsteuerfreiheit wenn die Belegpflicht nicht erfüllt wird.“

„Weisen Verträge Lücken auf, gilt das Gesetz. Sinnvoll ist es daher, von Zeit zu Zeit einen Vertrags-Check vorzunehmen.“



Neues Doppelbesteuerungsabkommen

Zwischen Deutschland und den Niederlanden tritt zum 1. Januar 2016 ein neues Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) in Kraft, das einige Änderungen für Unternehmen und Privatpersonen bei der Besteuerung nach sich zieht. Sprechen Sie Ihren Berater an, wenn Sie betroffen sind, und lesen Sie mehr dazu:



Unternehmer

www.ecovis.com/DBA-Unternehmen



Privatpersonen

www.ecovis.com/DBA-Privatpersonen

Bundesfinanzhof setzt Speicherung digitaler Steuerdaten Grenzen

Die Finanzverwaltung hat nicht das Recht, die ihr im Rahmen einer Außenprüfung in digitaler Form überlassenen Daten noch nach der Prüfung auf Rechnern außerhalb der Diensträume – beispielsweise auf dem Rechner des Prüfers – zu speichern. Im Streitfall hatte das Finanzamt beim Kläger Steuerdaten in digitaler Form angefordert und angekündigt, diese bis zur Bestandskraft erlassener Bescheiden zu archivieren. Hiergegen wehrte er sich erfolgreich (BFH-Urteil, VIII R 52/12).



Günstigerprüfung: Der richtige Zeitpunkt für den Antrag

Nach der sogenannten Günstigerprüfung werden auf Antrag Kapitaleinkünfte nicht nach der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent, sondern nach dem individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen besteuert, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die für die Steuerpflichtigen wichtige Frage entschieden, bis zu welchem Zeitpunkt der Antrag auf Anwendung der tariflichen Einkommensteuer gestellt werden kann. Demnach kann der zeitlich unbefristete Antrag nach der Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids nur noch dann gestellt werden, wenn die Voraussetzungen einer Änderungsvorschrift erfüllt sind. Führt die Günstigerprüfung insgesamt zu einer niedrigeren Einkommensteuer, kommt eine Änderung des Bescheids wegen einer neu bekannt gewordenen Tatsache nur noch dann in Betracht, wenn den Steuerpflichtigen an dem nachträglichen Bekanntwerden der abgegolten besteuerten Kapitaleinkünfte kein grobes Verschulden trifft (BFH-Urteil vom 12. Mai 2015, Az. VIII R 14/13).

Steuerbefreiung fürs Familienheim trotz verzögerter Selbstnutzung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Erben ein vom Erblasser selbst genutztes Familienheim steuerfrei erwerben können, wenn sie innerhalb angemessener Zeit nach dem Erbfall die Absicht haben, das Haus selbst für eigene Wohnzwecke zu nutzen. Diese Absicht müssen sie dann durch den Einzug auch tatsächlich umsetzen. Erwirbt ein Kind als Miterbe über seinen Erbteil hinaus das Alleineigentum an einem Familienheim, erhöht sich sein steuerbegünstigtes Vermögen unabhängig davon, ob die Vereinbarung über die Erbauseinandersetzung zeitnah, das heißt innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall, erfolgt. Die gleichen Grundsätze gelten nach der Entscheidung des BFH auch für eine vermietete Wohnung innerhalb des Familienheims (BFH-Urteil vom 23. Juni 2015, Az. II R 39/13).



Steuerfreie Exporte in die EU

**SCHWERPUNKT
EXPORT**

Wie Umsatzsteuerfreiheit
funktioniert

NACHWEIS DRINGEND ERFORDERLICH

Unternehmen müssen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, die von der Umsatzsteuer befreit sind, genau auf die Belegpflichten achten. Bei Fehlern droht der vollständige Verlust der Steuerfreiheit.

Die innergemeinschaftliche Lieferung – Voraussetzungen für Steuerfreiheit

- Die gelieferte Ware ist in einen anderen EU-Mitgliedstaat gelangt.
- Der Abnehmer ist ein Unternehmer, dies wird auch durch die Umsatzsteueridentifikationsnummer des anderen Mitgliedstaates dokumentiert.
- Der Abnehmer hat den Gegenstand für sein Unternehmen erworben.
- Der Erwerb des Gegenstands der Lieferung unterliegt beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung.

Zu den Grundideen der Europäischen Union gehört es, Handelsbarrieren abzubauen. Die Mitgliedsländer wollen das auch durch steuerliche Vereinfachungen des grenzüberschreitenden Geschäfts erreichen. So können Lieferanten bei Exporten an andere Unternehmen im EU-Ausland von der Umsatzsteuer befreit werden, wenn sie diese Lieferungen durch ordnungsgemäß erstellte Belege und Buchungen nachweisen. Der Fiskus schaut allerdings genau hin. Ausgangsrechnungen etwa müssen die Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-ID) des Abnehmers enthalten und vom Lieferanten auf ihre Plausibilität hin geprüft werden. Der Exporteur muss mittels Belegen zudem nachweisen, dass die Ware tatsächlich beim Abnehmer angekommen ist.

Wie schnell Unachtsamkeit zu Fehlern und damit doch zur Steuerpflicht führt, zeigt ein kürzlich dem Bundesfinanzhof (BFH) zur Entscheidung vorgelegter Streit. In diesem Fall wurde der deutsche Exporteur in dem international von Spediteuren als Belegnachweis verwendeten CMR-Frachtbrief als Absender eingetragen, obwohl die Abnehmerfirma das Transportunternehmen mit der Lieferung beauftragt hatte. Konsequenz: Da gemäß dem CMR-Abkommen derjenige als Auftraggeber gilt, der den Vertrag mit dem Frachtführer geschlossen hat, war der Frachtbrief nicht richtig ausgefüllt. Der BFH betonte, dass der Exporteur dies hätte wissen müssen, und versagte dem Lieferanten die Steuerfreiheit. „Das ist kein Einzelfall. Der CMR-Frachtbrief ist im internationalen Warenverkehr häufig unleserlich oder falsch

ausgefüllt und birgt deshalb mit Blick auf die Steuerbefreiung viele Gefahren“, warnt Steuerberater Thomas Budzynski.

Belegnachweise für die Lieferung

Grundsätzlich gilt es bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ins Ausland zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gegeben sind. Soweit diese vorliegen, müssen klar definierte Melde- und Nachweispflichten beach-



„Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen müssen Unternehmer korrekt arbeiten, um die Umsatzsteuerfreiheit in Anspruch nehmen zu können. Im Zweifelsfall sollte der Berater befragt werden.“

Monik Vent,
Steuerberaterin bei Ecovis in München

tet werden. Die Finanzverwaltung hat auch explizit festgelegt, welche Anforderungen die Belege für die Umsatzsteuerbefreiung erfüllen müssen. Der vom Gesetzgeber normierte Nachweis für die ordnungsgemäße Lieferung ist eine vom Empfänger unterschriebene Gelangens- ►

Belegnachweise durch den Lieferer

Bei Beförderung durch das eigene Unternehmen

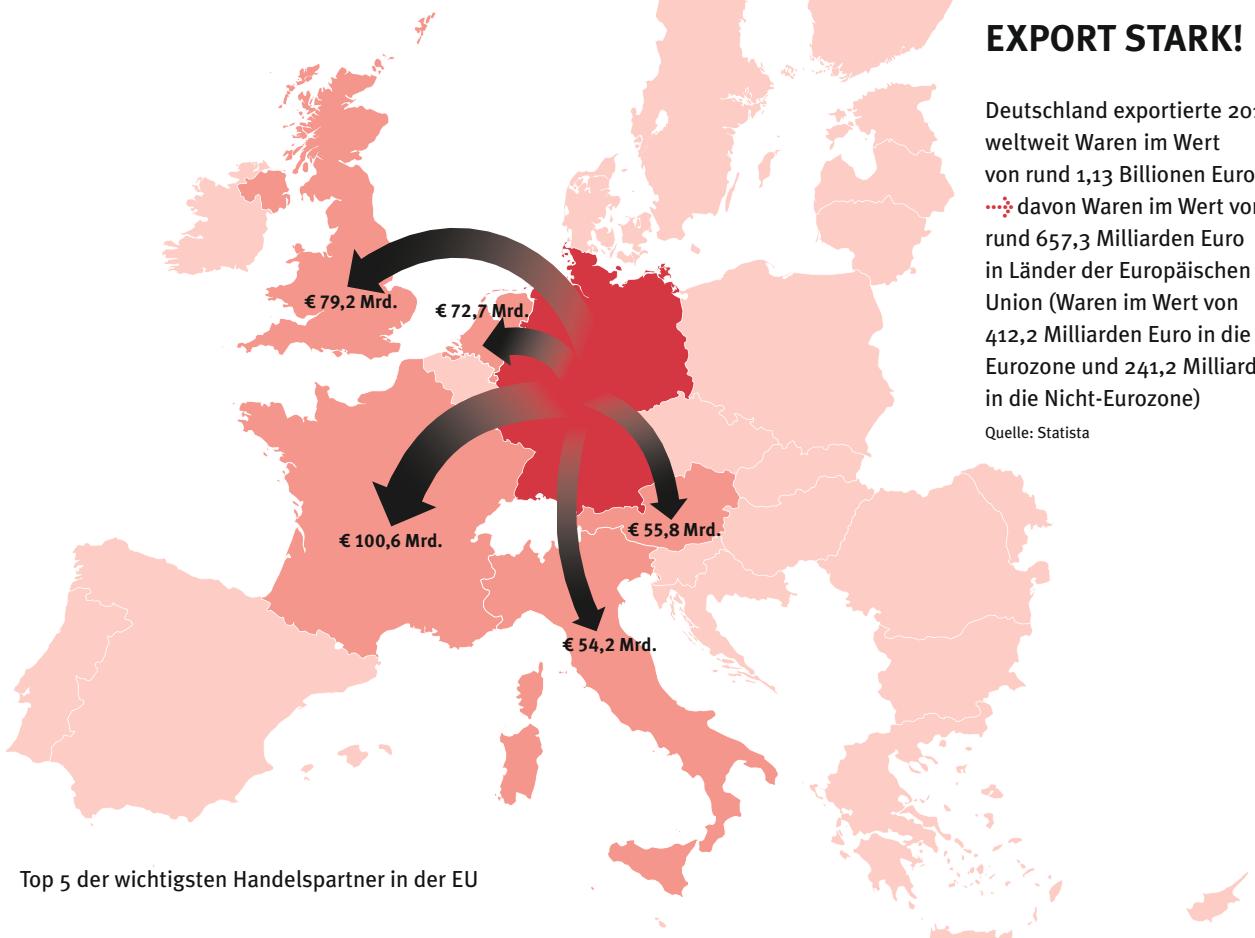
- Gelangensbestätigung

Bei Versendung

- Gelangensbestätigung
- Versendungsbelege (Frachtbrief, Konnossement, Spediteurbescheinigung, Tracking-and-Tracing-Protokoll, Posteinlieferungsschein)

Sonderfälle für den Belegnachweis

- Gemeinschaftliches Versandverfahren: Bestätigung der Abgangsstelle
- Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren: EMCS-Eingangsmeldung/ vereinfachtes Begleitdokument
- Beförderung zulassungspflichtiger Fahrzeuge durch den Abnehmer: Nachweis über die Zulassung



EXPORT STARK!

Deutschland exportierte 2014 weltweit Waren im Wert von rund 1,13 Billionen Euro
 davon Waren im Wert von rund 657,3 Milliarden Euro in Länder der Europäischen Union (Waren im Wert von 412,2 Milliarden Euro in die Eurozone und 241,2 Milliarden in die Nicht-Eurozone)

Quelle: Statista

allzu oft werden die Frachtbriefe von den mit der Beförderung beauftragten Unternehmen nicht vollständig ausgefüllt. Wie häufig es zu solchen Nachlässigkeiten kommt, zeigt die ständige BFH-Rechtsprechung zu dieser Problematik. Auch die Gepflogenheiten des jeweiligen Landes könnten falsch verstanden werden. Es ist deshalb empfehlenswert, anstatt solcher Versendungsnachweise lieber die Gelan-

Worüber wir reden sollten

- Welche Belegnachweise verwendet das Unternehmen, und entsprechen sie vollständig den Anforderungen?
- Sollte die Firma zusätzlich zur Speditionsbeauftragung eine Gelangensbestätigung vorhalten?
- Wie kann ich den Liefernachweis bestimmungsgerecht und künftig noch besser gestalten?

bestätigung in Verbindung mit einem Doppel der Rechnung. Sie gilt als Beleg dafür, dass die Ware bei einem Empfänger im Gemeinschaftsgebiet angekommen ist. Die Gelangensbestätigung ist zwingend vorgeschrieben, wenn der Exporteur und seine Mitarbeiter die Ware selbst befördern. Ebenso wichtig: Wenn der Abnehmer die Ware selbst abholt, muss dieser die erfolgte Beförderung nach der Verbringung an den Bestimmungsort bestätigen. „Er muss den Empfang also im EU-Ausland und nicht schon bei der Abholung in Deutschland quittieren“, sagt Thomas Schnellhammer, Steuerberater.

Gefährliche Fehlerquellen

Im Versendungsfall kommen auch andere Nachweise wie der CMR-Frachtbrief oder die Spediteurbescheinigung in Betracht. Das Finanzamt akzeptiert diese als Beleg, wenn die Ware vom Lieferanten nicht selbst befördert, sondern der Transport von einem selbstständigen Beauftragten durchgeführt wird. Neben der Unterzeichnung durch den Auftraggeber der Versendung ist dabei die Unterschrift des Empfängers als Bestätigung für den Erhalt der Lieferung unerlässlich. Allerdings: Nur



„Verwendet der Exporteur die Gelangensbestätigung, kann er selbst für mehr Sicherheit bei der steuerlichen Behandlung sorgen, da das Risiko eines unvollständigen Alternativnachweises verringert wird.“

Reinhold Wenzl, Steuerberater bei ECOVIS in Rosenheim

DREI FRAGEN AN**ANDREA PISSARCZYK,
STEUERBERATERIN
BEI ECOVIS**

gensbestätigung durch den Kunden einzuholen und damit für mehr Sicherheit bei der steuerlichen Behandlung zu sorgen.

Selbst für Sicherheit sorgen

Der deutsche Lieferant kann wichtige Angaben in der Gelangensbestätigung im Voraus ausfüllen und damit viele Fehlerquellen schon vor der Bestätigung durch den Empfänger ausschalten. „Der Exporteur hat es also weitgehend selbst in der Hand, unvollständige Nachweise zu vermeiden“, erläutert Reinhold Wenzl, Steuerberater. Die Finanzverwaltung hat dazu Muster in deutscher, englischer und französischer Sprache erstellt, die der Lieferant verwenden kann – aber nicht muss. Anderssprachige Belege müssen nach Ansicht der Finanzverwaltung amtlich beglaubigt übersetzt werden. Der BFH hat in seinem Urteil zudem klargestellt, dass handelsübliche Belege – zu denen beispielsweise auch der Posteinlieferungsschein oder das Konnossement gehören – ebenfalls ganz bestimmte Nachweise enthalten müssen. Allgemeine Angaben wie etwa die Nennung des Ziellandes, in das die Ware ausgeführt wurde, reichen nicht aus. Vielmehr muss der konkrete Bestimmungsort eindeutig und nachprüfbar erkennbar sein. „Auch unter diesem Aspekt ist die Gelangensbestätigung die bessere Alternative, um Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung zu vermeiden“, sagt Thomas Budzynski. Er betont, dass Exporteure auch bei dieser Form des Nachweises bestimmte Vorkehrungen treffen sollen. Probleme könnten beispielsweise aus der Tatsache resultieren, dass die Gelangensbestätigung erst seit dem Jahr 2014 als Nachweis innergemeinschaftlicher Lieferungen etabliert wurde. Nicht wenige Unternehmen im Ausland sind mit ihr deshalb bislang schlichtweg noch gar nicht vertraut. Sprachliche Hürden können zusätzlich zu einem mangelnden Verständnis beitragen. „Der Exporteur in Deutschland sollte deshalb beispielsweise seinen Kunden in Italien explizit auf den Sinn und die Notwendigkeit dieses Nachweises hinweisen“, sagt Thomas Schnellhammer. ●

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen wird der Exporteur in die Pflicht genommen. Für Nachweise und Meldungen nicht steuerbarer Umsätze gelten klare Regeln, die er beachten muss. Das ist nicht immer ganz einfach, aber unvermeidbar.



Bei umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen muss der Exporteur die Unternehmereigenschaft des Abnehmers buchmäßig nachweisen. Welcher Aufwand ist damit für die Unternehmen grundsätzlich verbunden?

Der deutsche Exporteur muss die Gültigkeit der Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-ID) des Abnehmers durch eine qualifizierte Bestätigungsanfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) überprüfen. Sie kann online über www.bzst.bund.de erfolgen. Das ist der einzige mögliche Weg, denn die Finanzverwaltung erkennt nur diese „qualifizierte Bestätigungsanfrage“ an. Für das unmittelbar mitgeteilte Anfrageergebnis sollte zudem eine amtliche Bestätigungsmitteilung angefordert und zu den Unterlagen genommen werden. Beachtet werden muss, dass der sogenannte Buchnachweis und damit auch die Prüfung der USt-ID geführt werden muss, bevor die Lieferung als umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung in der Umsatzsteuervoranmeldung deklariert wird.

Kann die Gelangensbestätigung, die als Belegnachweis für die Ankunft der Ware im EU-Ausland dient, auch per E-Mail übermittelt werden?

Ja, das ist natürlich möglich. Mit einer elektronischen Übermittlung entfällt grundsätzlich die Unterschrift auf der Gelangensbestätigung bzw. durch die Absenderadresse in der E-Mail kann

nachgewiesen werden, dass die Bestätigung aus dem Verfügungsbereich des Abnehmers stammt. Dazu kommt, dass die E-Mail auch das für die Gelangensbestätigung erforderliche Ausstellungsdatum enthält. Empfehlenswert ist hierbei, eine zentrale Mail-Adresse für den Rücklauf der Bestätigungen einzurichten, wobei diese und die E-Mail elektronisch archiviert werden müssen. Für Umsatzsteuerzwecke reicht jedoch ein Ausdruck der E-Mail sowie der Gelangensbestätigung aus.

Welche Erklärungs- und Meldepflichten müssen Exporteure bei umsatzsteuerfreien Warenlieferungen ins EU-Ausland beachten?

Der Gesamtbetrag der Entgelte für umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung muss in der Umsatzsteuer-Voranmeldung sowie in der Umsatzsteuererklärung gesondert angegeben werden. Darüber hinaus müssen diese Entgelte grundsätzlich monatlich als sogenannte Zusammenfassende Meldung (ZM) elektronisch bis spätestens zum 25. Tag des Folgemonats an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden. Zum Zweck der Datensammlung für die Intrahandelsstatistik müssen die Lieferungen in andere EU-Staaten zudem monatlich (bis zum 10. des Folgemonats) dem Statistischen Bundesamt mitgeteilt werden. Dies gilt aber nur, sofern ihr Volumen im Vorjahr über der Schwelle von 500.000 Euro gelegen ist. ●

Mandant im Fokus

DER MENSCH IST MITTELPUNKT

Die Stiftung Münch in Sachsen bietet behinderten Menschen, Demenzerkrankten und Wachkomapatienten eine spezielle Pflege.



„Wir sind konsequent bestrebt, unseren Bewohnern die beste Versorgung, Betreuung und Unterstützung zu garantieren.“

Thomas Münch, Geschäftsführer der Stiftung Münch

Helpen, wachsen lassen, verändern – dieses Motto begleitete die Hebamme und spätere Heimleiterin Rita Münch ihr ganzes Leben. Die erste von heute elf Pflegeeinrichtungen übernahm sie 1991 in Lichtenberg. Im Dezember 2000 gründete sie die Stiftung Münch, die beteiligten sowie körperlich und geistig eingeschränkten Menschen hilft, ihren Lebensalltag zu gestalten, mit einem Kneipp-Konzept, Demenzgärten, Wohngruppen und integrativen Konzepten zur Wiedereingliederung.

Für ihr Engagement wurde sie 2005 mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet. Thomas Münch, Sohn der Stifterin und seit 2011 Geschäftsführer, entwickelt das Unternehmen in ihrem Sinn weiter.

Qualitätsmanagement sowie exzellente Aus- und Fortbildung unserer Pflege- und Führungskräfte.“ In den Einrichtungen haben rund 750 Menschen ein Zuhause und über 550 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einen Arbeitsplatz gefunden. Münch: „Wir sind seit der Gründung sehr gewachsen. Dabei haben wir in Ecovis einen Partner gefunden, mit dem wir vertrauensvoll auf höchstem Niveau zusammenarbeiten.“ ●

www.stiftung-muench.de
www.ateam-pflege.de

Die Stiftung Münch ist Mandant von Sven Blechschmidt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis in Dresden.

Erbschaftsteuer auf Unternehmensnachfolge

ERSTE NEUREGELUNGEN ZEICHNEN SICH AB

Bundesregierung und Bundesrat diskutieren noch über die vom Verfassungsgericht vorgegebene Erbschaftsteuerreform, in einigen Punkten allerdings scheint bereits Einigkeit zu bestehen.



Die Kriterien für die Lohnsummenregelung stehen so gut wie fest. Bislang ist bei weniger als 20 Beschäftigten die steuerfreie Übertragung ohne Nachweis einer Mindestlohnsumme möglich. Dies soll künftig nur noch für Betriebe mit bis zu drei Beschäftigten gelten. Bei mehr Mitarbeitern müssen die Unternehmen den Erhalt gewisser Lohnsummen in bestimmten Zeit-

räumen nach der Übertragung nachweisen. Die vorgesehenen neuen Anforderungen sind in Stufen nach drei bis zehn Mitarbeitern sowie elf bis zu 15 Mitarbeitern gestaffelt. Bei Firmen mit mehr Beschäftigten gelten die Vorschriften des alten Rechts. „Es müssen nun mehr Betriebe damit rechnen, bei der Lohnsumme in einen Beobachtungszeitraum zu kommen“, sagt Uwe

Fransen, Steuerberater. Möglicherweise ist deshalb ein Vorziehen der Nachfolge unter den Bedingungen des noch geltenden Rechts sinnvoll. Steuerliche Überlegungen sollten jedoch nicht im Vordergrund stehen. „Wichtig ist vor allem, dass sich die Familie einig ist und klare Vorstellungen von der Betriebsnachfolge und Vermögensverteilung hat“, sagt Fransen. ●

Serie Fördermittel

MIT RÜCKENWIND AUF WACHSTUMSKURS

Im zweiten Teil unserer Serie stehen die vielfältigen Förderangebote für die Finanzierung von Expansionsvorhaben mittelständischer Betriebe im Blickpunkt.



Ob Erweiterungsinvestitionen getätigt, neue Märkte erschlossen oder innovative Produkte entwickelt und am Markt eingeführt werden, um Wachstumschancen zu nutzen – die Expansionsschritte erfordern immer erhebliche Finanzmittel, die Unternehmen in der Regel höchstens teilweise aus eigener Kraft aufbringen können.

Kleine und mittlere Unternehmen sowie Freiberufler können für solche Vorhaben staatliche Finanzhilfen in Form von zinsgünstigen, längerfristigen Förderkrediten oder auch Zuschüssen in Anspruch nehmen. „Die meisten Zuschussprogramme, speziell für Innovationsprojekte, sind jedoch auf bestimmte Themen fokussiert, der Zugang ist an strenge Voraussetzungen geknüpft“, sagt Andreas Steinberger, Unternehmensberater. „Für die meisten Mittelständler sind daher Förderdarlehen die erste Wahl.“

Breit angelegt ist der bundesweit verfügbare KfW-Unternehmerkredit. Damit lassen sich nicht nur Investitionen aller Art – von Gebäuden über Maschinen, Fahrzeuge und Software bis zu Patenten und Betriebsübernahmen – finanzieren, sondern auch die Mittel für Vorlaufkosten des Wachstums, zum Beispiel Marketingaufwendungen, höhere Vorräte und Personalaufbau. Auch zur Stärkung der Liquidität kann der KfW-Unternehmerkredit eingesetzt werden.

Ähnliche Kreditprogramme bieten die Förderbanken der Bundesländer. Zum Teil werden sie aus Mitteln der bundeseigenen KfW refinanziert und aus dem Landesetat weiter zinsverbilligt. Ein Beispiel dafür ist die Gründungs- und Wachstumsfinanzierung (GuW) der Sächsischen Aufbaubank (SAB), die ein vergleichbares Spektrum wie der KfW-Unternehmerkredit abdeckt. Dagegen ist der ebenfalls besonders güns-

tige Investivkredit der LfA Förderbank Bayern auf Erweiterungs-, Rationalisierungs- und Modernisierungsinvestitionen begrenzt.

Für Investitionen in strukturschwachen Gebieten kommen auch spezielle Regionalförderprogramme in Betracht. Dazu gehört etwa die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Hier kann ein Investitionskostenzuschuss oder eine Zinsverbilligung beantragt werden, wenn sich das Vorhaben positiv auf die Wirtschaft der Region auswirkt und Dauerarbeitsplätze schafft oder sichert. Niedriger sind die Zugangshürden für Darlehen aus dem ERP-Regionalförderprogramm der KfW.

Für Innovationsvorhaben, die Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit fördern, gibt es ebenfalls diverse Förderkredite. Während das niedrigschwellige ERP-Innovationsprogramm der KfW auf die Eigenentwicklung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen beschränkt ist, unterstützen manche Länderprogramme auch die Anwendung hinzugekaufter neuer Technologien im Betrieb.

Wenn die Investitionen mit Energie- oder Materialeinsparungen verbunden sind oder zugleich die Umweltbelastung verringern, kommen auch das KfW-Energieeffizienz- oder das KfW-Umweltpogramm sowie entsprechende Förderkredite der Länder infrage. „Für die optimale Wahl der Fördermittel im konkreten Fall ist eine fundierte Expertise erforderlich“, betont Andreas Steinberger. „Denn der Teufel steckt im Detail.“ Mit der Förderberatung bietet ECOVIS umfassende Unterstützung von der Analyse bis zur anforderungsgerechten Antragstellung. ●



„Für die Finanzierung von Investitions- und Innovationsvorhaben sollten immer Förderkredite und Zuschüsse in Betracht gezogen werden.“

Andreas Steinberger, Unternehmensberater bei Ecovis in Dingolfing

Worüber wir reden sollten

- Welche Fördermittel sind für mein Vorhaben am besten geeignet?
- Welche Förderkreditvariante (Laufzeit, Zinsbindungsdauer, tilgungsfreie Jahre) ist sinnvoll?
- Welche Daten und Unterlagen brauche ich für den Antrag?

Vertrags-Check

GERINGER AUFWAND, GROSSER GEWINN

*Gerade Unternehmer sollten ihre Verträge regelmäßig von Experten unter die Lupe nehmen lassen.
Dadurch können sie sich viel Ärger und Aufwand ersparen.*



Oftmals bergen gerade Verträge mit sehr langen oder unbeschränkten Laufzeiten gefährliche Fallstricke, denn Vertragsklauseln werden nicht selten unwirksam, weil sich das Gesetz oder die Rechtsprechung seit dem Vertragsabschluss geändert haben. Zudem kann es sein, dass sich die berufliche oder familiäre Situation der Vertragspartner im Laufe der Zeit gewandelt haben. Dabei sind nicht nur zivilrechtliche Aspekte relevant. Gerade steuerrechtliche Änderungen können erhebliche Konsequenzen mit sich bringen.

- Sind die Verträge überhaupt noch im Einklang mit dem geltenden Steuerrecht?
- Welche Vertragsinhalte sollten an steuerrechtliche Vorgaben oder an die geänderten geschäftlichen und privaten Rahmenbedingungen angepasst werden?

Worüber wir reden sollten

- Wann haben Sie das letzte Mal Ihre Verträge prüfen lassen?
- Welche Verträge müssen möglichst rasch angepasst werden?
- Worauf ist bei neuen Verträgen unbedingt zu achten?



„Für die Mandanten ist es in jedem Fall sinnvoll, wenn sie ihre Verträge von Experten überprüfen lassen.“

Marcus Bodem, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht in Berlin

zu überprüfen. „Regelungsbedarf besteht häufig für Fälle, in denen ein Gesellschafter plötzlich ausscheidet, etwa bei Tod oder Krankheit. Zudem fehlen vielfach klare Regelungen über die Anrufung eines Schiedsgerichts bei Streitigkeiten innerhalb des Gesellschafterkreises“, sagt Marcus Bodem, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht. GmbH-Satzungen oder Geschäftsführer-Anstellungsverträge gehören ebenfalls in regelmäßigen Abständen auf den Prüfstand.

Hinzu kommt, dass in manchen Fällen unklar ist, welche Vertragsklauseln überhaupt noch gelten. „Wenn Verträge eine Lücke aufweisen, gilt hier das Gesetz. Im Extremfall allerdings ist der ganze Gesellschaftsvertrag nicht mehr wirksam; dann drohen den Vertragspartnern womöglich gravierende Nachteile“, warnt Andreas Hin-

termayer, Rechtsanwalt und Steuerberater, und erklärt: „Wer seine Verträge in regelmäßigen Abständen checken lässt, gewinnt einfach mehr Rechtssicherheit, vermeidet Streitigkeiten und spart sich damit viel Aufwand.“ Zudem erleichtern aktualisierte, wasserdichte Verträge die Zusammenarbeit.

Ebenso sollte man die AGBs regelmäßig bei einer Änderung der Rechtsprechung oder beispielsweise alle fünf Jahre ins Visier nehmen. Gerade beim Thema Haftungsausschluss in AGBs bestehen Unklarheiten. So ist zu beachten, dass ein Unternehmer auch für die Gestaltung von AGBs, die er für den Geschäftsverkehr mit anderen Unternehmen nutzt, keineswegs freie Hand hat. Ein vertraglicher Haftungsausschluss oder Haftungsbeschränkungen sind nur begrenzt möglich.

Eheverträge etwa oder Testamente, die womöglich schon vor Jahrzehnten abgeschlossen worden sind, gehören ebenfalls auf den Prüfstand. „Die Lebenssituation der Eheleute hat sich im Laufe der Zeit meist erheblich geändert. Eheverträge und testamentarische Verfügungen sollten entsprechend angepasst werden“, empfiehlt Hintermayer und ergänzt: „Die für die Vertrags-Checks anfallenden Kosten sind überschaubar. Für unsere Mandanten schnüren wir maßgeschneiderte Paketlösungen für mehrere Verträge, was im Vergleich zu Einzelprüfungen kostengünstiger ist.“ Dazu können auch Arbeits- und Mietverträge, Pensionszusagen oder Kredit- und Leasingverträge gehören.

Fahrtenbuch

AUF DER SPUR BLEIBEN

Immer zur Jahreswende können Nutzer von Firmenfahrzeugen entscheiden, welche Methode zur Ermittlung des geldwerten Vorteils im neuen Jahr angewendet werden soll.



Wer ein Firmenfahrzeug fährt, kann jedes Jahr neu entscheiden, ob er den geldwerten Vorteil für die private Nutzung des Firmen-Kfz nach der Ein-Prozent-Methode pauschal errechnet oder ein Fahrtenbuch führt. Unterjährig kann bereits seit 2014 kein Methodenwechsel mehr vorgenommen werden, es sei denn, das Fahrzeug wird gewechselt. Mit welcher Methode besser gefahren wird, lässt sich anhand einiger Kriterien ermitteln. Dazu gehören die Art des Fahrzeugs, die gefahrenen Kilometer insgesamt oder der Anteil der Privatnutzung. „Häufig ist das Führen eines Fahrtenbuchs die steuerlich günstigere Methode, mit etwas mehr Aufwand verbunden, dafür aber exakter bei der Ermittlung des zu versteuernden geldwerten Vorteils“, sagt Sandra Kok, Steuerberaterin. Und weiter: „Unternehmer bevorzugen häufig die Ein-Prozent-Regel, denn führt ein Mitarbeiter das Fahrtenbuch nicht korrekt, kann der Betriebsprüfer dieses verwerfen; dann bleibt die Firma möglicherweise auf den Lohnsteuer- und Sozialversicherungs-



„Ein Fahrtenbuch zu führen kann mitunter lästig sein. Allerdings ist diese Methode für die Ermittlung des geldwerten Vorteils für private Fahrten mit dem Firmen-Kfz exakter.“

Sandra Kok,
Steuerberaterin bei Ecovis in Oldenburg

beiträgen sitzen.“ Allerdings bleibt es dem Nutzer des Dienstwagens überlassen, welche Methode er wählt.

Da die Finanzämter keine „Zettelwirtschaft“ akzeptieren, muss ein Fahrtenbuch – manuell oder auf elektronischem Weg – geführt werden. „Damit der Fiskus ein elektronisches Fahrtenbuch akzeptiert, muss sichergestellt sein, dass nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Daten technisch ausgeschlossen sind oder zumindest dokumentiert werden.“ Eine Excel-Liste reicht leider nicht aus, erklärt Mario Rudnick, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Reicht für private Fahrten die Angabe der gefahrenen Kilometer, müssen Dienstfahrten im Fahrtenbuch genauer dokumentiert werden. Zu den Pflichtangaben gehören: Datum, Kilometerstand, Reiseziel, Reisezweck und Angaben zum besuchten Geschäftspartner.

Der Fiskus verlässt sich aber nicht nur auf die Angaben, sondern schaut bisweilen genauer hin und checkt, ob

- die gefahrenen Kilometer zwischen den Tankvorgängen der üblichen Reichweite entspricht,
- der Ölverbrauch zum Kilometerstand passt oder
- die Angaben mit Tank-, Park- oder Bewirtschaftungsbelegen übereinstimmen.

Diese Regeln gelten auch für Elektro- und Hybridelektro-Kfz – mit einem Unterschied: Wird bei Benzinern und Dieselfahrzeugen bei der Ein-Prozent- oder Fahrtenbuchmethode der Listenpreis des Fahrzeugs angesetzt, können bei Fahrzeugen mit alternativen Antrieben die Kosten für das Batteriesystem pauschal aus der Bemessungsgrundlage für die private Nutzung herausgerechnet werden – egal ob gekauft oder geleast.

Mit rund

2.400 Euro

wird in Deutschland jeder Firmenwagen nach einer Berechnung der OECD bezuschusst.

Quelle: Statista

Tipp

Auf der sicheren Seite fahren –
Download des Ecovis-Fahrtenbuchs
www.ecovis.com/fahrtenbuch



Worüber wir reden sollten

- Welche Ermittlungsmethode ist die steuerlich günstigste?
- Welche Punkte müssen beim Führen eines Fahrtenbuchs besonders beachtet werden?
- Welche Kosten können bei Elektro-Hybrid-Fahrzeugen abgezogen werden?



Mit Spenden Freude und Lebensqualität schenken

Im Jahr 2013 gegründet, kann die Stiftung „Ecovis & friends“ bereits auf 18 unterstützte Projekte in Deutschland und weltweit zurückblicken. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung und Berufsbildung Jugendlicher, die Förderung von Kultur und des Gesundheitswesens. Dies spiegelt sich auch in den unterstützten Projekten wider. So konnten in diesem Jahr beispielsweise Kinder in ein neu errichtetes Waisenhaus in Mosambik einziehen; in Kenia wurde die Renovierung der Chesuman Primary School im Kerio-Tal übernommen. Zu den in Deutschland geförderten Projekten gehören neben einer Pfingstferienzeit für benachteiligte Jugendliche oder dem deutschlandweit einzigartigen Leuchtturmpunkt BasKIDhall auch die Unterstützung der Kinderkrebs-Station Dresden. Hier wurde die Gestaltung der Dachterrasse übernommen, damit sich die jungen und schwer kranken Patienten bei ihrem oft langen Klinikaufenthalt wohlfühlen können. „Ihre Zuwendungen und viele Spendenaktionen unserer Ecovis-Kollegen haben es möglich gemacht, dass wir in den vergangenen zwei Jahren diese und weitere Projekte zusammen mit unseren Partnern realisieren konnten; dafür bedanken wir uns und freuen uns, wenn wir mit Ihrer Unterstützung unsere Stiftungsarbeit auch im kommenden Jahr so erfolgreich weiterführen können“, sagt Michael Sabisch, Vorsitzender des Stiftungsrats. Mehr Informationen unter www.ecovis-stiftung.de



Internationale Präsenz ausgebaut

Seit Anfang 2015 ist ECOVIS Peru aktiv. Die Gruppe besteht aus drei Unternehmen mit vier Partnern. Zusammen mit rund 30 Berufsträgern werden Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer-, Rechts- und Unternehmensberatung angeboten. In Norwegen kam die ECOVIS Ardur Tax AS hinzu, die auf die Beratung von Unternehmen bei der Ansiedlung in Norwegen spezialisiert ist. Über den Mitinhaber Merisma AS bietet ECOVIS Ardur Tax AS Services im Bereich Wirtschaftsprüfung an. In Großbritannien hat sich Ecovis mit der Anwaltskanzlei Barlow Robbins verstärkt, die an drei Standorten mit rund 65 Anwälten agiert. Über die weitere Entwicklung halten wir Sie auf dem Laufenden.



Starker China-Partner

Seit dem Jahr 2015 ist das Existenzgründerzentrum Ingolstadt (EGZ) nicht nur Inkubator für Start-up-Unternehmen, sondern auch das „China Zentrum Bayern“ und damit zentrale Anlaufstelle für chinesische Unternehmer, die sich in Bayern ansiedeln wollen. Einer der Partner des China Zentrums für Steuer- und Rechtsberatung ist Ecovis. „Von den Vorbereitungen in China bis zur steuerlichen und rechtlichen Beratung in Deutschland – mit unseren Partnerkanzleien in Peking und Shanghai können wir den gesamten Ansiedlungsprozess von chinesischen Unternehmen begleiten“, sagt Ludwig Eisenmann, Steuerberater.

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Ecovis ist ein Beratungsunternehmen für den Mittelstand und zählt in Deutschland zu den Top 10 der Branche. In den mehr als 130 Büros in Deutschland sowie den über 60 internationalen Partnerkanzleien arbeiten etwa 4.500 Mitarbeiter. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen und inhabergeführte Betriebe ebenso wie Freiberufler und Privatpersonen. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten nachhaltig zu sichern und zu fördern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen. Die ECOVIS Akademie ist zudem Garant für eine fundierte Ausbildung sowie eine kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. Damit ist umfassend gewährleistet, dass die Mandanten vor Ort persönlich gut beraten werden.

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 (0)89-58 98 266, Fax +49 (0)89-58 98 280

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München, grasundsterne GmbH, 80337 München

Redaktionsbeirat: Ernst Gossert, Ulf Knorr (Steuerberater); Uwe Lange, Armin Weber (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater); Prof. Dr. Tobias Schulze, Andreas Hintermayer (Rechtsanwälte); Josef Häusler, Matthias Laudahn (Unternehmensberater)

Bildnachweise: Fotolia: eyetronic, Getty Images: Fabian Wentzel, iStock: Anatolii Babii, Askold Romanov, sanjeri, walik

ECOVIS info basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.